

Rechtslage für Mitgliedsbeiträge und Kündigungen

Vereinsmitglieder haben **keinen Anspruch auf Erstattung von Mitgliedsbeiträgen**, da der Mitgliedsbeitrag nicht an die Nutzung von konkreten Angeboten gekoppelt ist.

Vereinsmitglieder sind Teil des Vereins und nehmen nicht lediglich Leistungen in Anspruch, **man ist eben kein Kunde**. Nach Vereinsrecht **stellt der Mitgliedsbeitrag kein Entgelt für Leistungen dar**, sondern dient der Verwirklichung des Vereinszwecks und damit z. B. auch der Deckung der laufenden Kosten des Vereins. Aufgrund der **Vermögensbetreuungspflicht** des Vorstandes, wozu auch das Erheben fälliger Beiträge gehört, kann der Vorstand nicht ohne weiteres darauf verzichten.

Bei **Kursgebühren** kann sich eine andere Beurteilung ergeben. Hier der Einzelfall zu prüfen.

Ein **Sonderkündigungsrecht seitens der Mitglieder** des Vereins **besteht** aufgrund der aktuellen Situation **nicht**. Vereine kommen mit der Einstellung des Sportbetriebs und der Schließung ihrer Anlagen, der Pflicht nach, die Mitglieder des Vereins und andere zu schützen. Aufgrund der staatlichen Anordnungen ist es ihnen zudem nicht mehr erlaubt, ihren Betrieb aufrecht zu erhalten. Es besteht demnach kein von Seiten des Vereins behebbarer Mangel, der einen außerordentlichen Kündigungsgrund rechtfertigen würde. **Das ordentliche Kündigungsrecht** der Mitglieder, wie es in der Vereinssatzung geregelt ist, **bleibt davon natürlich unberührt**.